



HONORARVEREINBARUNG

Zwischen dem Rechtsanwalt Florian Wiesberger und

dem Mandanten _____

wird in Sachen _____

folgende Honorarvereinbarung geschlossen:

1. Der Mandant wurde darüber belehrt, daß sich die Gebühren des Rechtsanwalts nicht nach dem Gegenstandswert berechnen, sondern die Abrechnung auf Stundenbasis erfolgt.
2. Der Mandant verpflichtet sich hiermit, an den Rechtsanwalt Gebühren in Höhe eines Stundensatzes von 200,00 € zuzüglich 19% Umsatzsteuer zu bezahlen.
3. Reisezeiten des Rechtsanwalts werden mit der Hälfte des obigen Stundensatzes berechnet. Angefallene Reisekosten erstattet der Mandant. Die Kosten werden zuzüglich Umsatzsteuer berechnet.
4. Darüber hinaus erstattet der Mandant Auslagen für Telefon und Post pauschal mit 40,00 € zuzüglich Umsatzsteuer.
5. Eine Anrechnung der Vergütung auf gesetzliche Gebühren aus einer späteren gerichtlichen Tätigkeit unterbleibt.
6. Hinweis gem. § 3a RVG: Im Fall der Kostenerstattung, z.B. bei Verzug, Schadensersatz, Gerichtsverfahren o.a. hat die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung zu erstatten.
7. Der Rechtsanwalt darf angemessene Vorschusszahlungen in Rechnung stellen.
8. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).

Hinweis:

Der Mandant wird darauf hingewiesen, daß die Vergütungsvereinbarung von den gesetzlichen Gebühren gem. RVG abweicht. Jene Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert. Dem Mandanten ist bekannt, daß die hier vereinbarten Honorare die gesetzlichen Gebühren übersteigen können und damit eine die gesetzliche Vergütung übersteigende Zahlungspflicht begründen können. Eine etwaige Erstattung der Gebühren erfolgt jedoch nur in Höhe der gesetzlichen Gebühren; s.a.o. Hinweis zu § 3a RVG.

Ort, Datum

Florian Wiesberger
Rechtsanwalt

Mandant(en)